

## Merkblatt

### zum neuen Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) und der Verordnung zum WAG vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) im Bereich gastwirtschaftliche Tätigkeiten

Als gastwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Gesetzes (§ 4 WAG; BGS 940.11) gilt die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt in einem Gastwirtschaftsbetrieb, einem Take-away/Imbiss-Betrieb oder die gewerbsmässige Beherbergung von Gästen in einem Beherbergungsbetrieb.

Gemäss WAG ist für die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes, eines Take-away/Imbiss-Betriebes und eines Beherbergungsbetriebes eine **Betriebsbewilligung** erforderlich (§ 9 WAG).

#### **Voraussetzungen** (§ 11 WAG und § 5 ff. VWAG):

Die verantwortliche Person (BewilligungsinhaberIn):

- muss Gewähr für die einwandfreie und rechtmässige Betriebsführung bieten;
- muss den Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation in Bezug auf Hygiene und die zur Betriebsführung massgebenden Gesetzesvorschriften erbringen;
- muss handlungsfähig sein;
- darf keine schwerwiegend, sachlich ins Gewicht fallende Vorstrafen aufweisen;
- darf aus den letzten fünf Jahren keine Betreibungen aus gastwirtschaftlicher Tätigkeit aufweisen, gegen welche kein Rechtsvorschlag erhoben oder in welcher Rechtsöffnung erteilt worden ist;
  
- Für die Betriebsbewilligung muss eine rechtskräftige Baubewilligung oder eine Bestätigung der zuständigen Baubehörde, dass für den bestehenden Betrieb die baurechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, vorliegen.

#### **Unterlagen** (§§ 5 u 6 VWAG)

- Schriftliches Gesuch <https://www.so.ch/online-schalter/downloadcenter/> (Stichwortsuche: Gastgewerbe)
- Handlungsfähigkeitsausweis (im Kanton Solothurn bei der Kinder und Erwachsenenschutzbehörde einzuholen <http://www.so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/kindes-und-erwachsenenschutz/>)
- Wohnsitzbestätigung von der Einwohnergemeinde in der die gesuchstellende Person ihren Wohnsitz hat
- Betreibungsregistrauszug der letzten fünf Jahre der jeweiligen Wohnorte bestellbar unter [www.betreibungsschalter.ch](http://www.betreibungsschalter.ch)
- Strafregistrauszug [https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/privatauszug\\_de](https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/privatauszug_de)
- Grundbuchauszug oder Miet- bzw. Pachtvertrag
- Geschäftsführungsvertrag, falls ein Anstellungsverhältnis vorliegt
- Baubewilligung oder Bestätigung der zuständigen Baubehörde, dass für den bestehenden Betrieb die baurechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind
- Fähigkeitsausweis oder Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation.
  - Der Fähigkeitsausweis setzt ausreichende Kenntnisse in folgenden Gebieten voraus:
    - Kantonales Gastgewerberecht
    - Lebensmittel- und Gesundheitsrecht, inklusive Alkoholgesetzgebung
    - Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
    - Ausländerrecht
    - Kaufmännische Buchführung
    - Hygiene

- Eine ausreichende berufliche Qualifikation wird vermutet, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin während mehr als 10 Jahren in leitender Funktion im Gastwirtschaftsgewerbe tätig gewesen ist.

**Als Fähigkeitsausweis, der diese Vorgaben erfüllt, gelten der Fähigkeitsausweis Stufe G1 der Gastro-Unternehmensausbildung von Gastro Suisse sowie andere gleichwertige Ausweise** (nähere Auskünfte können beim Amt für Wirtschaft und Arbeit oder bei Gastro Baselland, 061 921 36 96, [info@gastrobl.ch](mailto:info@gastrobl.ch), eingeholt werden).

#### **Gesuchseingabe** (§ 6 VWAG)

Die Unterlagen sind spätestens 14 Tage vor Eröffnung oder Übernahme des Betriebes mit vorerwähnten Unterlagen beim Amt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitsbedingungen, Arbeitsinspektorat und Gewerbe, untere Sternengasse 2, 4509 Solothurn, einzureichen.

#### **Verantwortlichkeit** (§ 15 WAG und §§ 9 und 10 VWAG)

- Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit verantwortlich;
- Er oder sie führt den Betrieb persönlich und hat während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten im Betrieb anwesend zu sein;
- Er oder sie sorgt für Ruhe und Ordnung;
- Er oder sie dürfen in ihrem Betrieben keine rechtswidrigen Handlungen vornehmen oder dulden;
- Bei Abwesenheit des Betriebsbewilligungsinhabers oder der -inhaberin muss eine Ansprechperson bestimmt werden;
- Bei einer Verhinderung an der persönlichen Betriebsführung von mehr als vier Wochen, ist eine Person als Vertretung zu bezeichnen und dem AWA schriftlich mitzuteilen.
- Die stellvertretende Person ist berechtigt und verpflichtet, in allen Bereichen der Betriebsführung selbständig zu handeln.

Bei Fragen zur Betriebsbewilligung wenden Sie sich bitte ans Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat und Gewerbe, Untere Sternengasse 2, 4509 Solothurn, Telefon 032 627 28 53, Mail [gewerbe@awa.so.ch](mailto:gewerbe@awa.so.ch). Unsere Mitarbeitenden helfen Ihnen gerne weiter.

Solothurn, April 2016